

Satzung

für den Ski- und Wanderclub 1946 e. V. Regensburg

Fassung vom 18. Mai 2018

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Ski- und Wanderclub 1946 e. V. Regensburg“, hat seinen Sitz in Regensburg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg eingetragen.
2. Der Ski- und Wanderclub 1946 e. V. ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e. V. und erkennt dessen Satzungen an.

§2 Zweck

1. Der Club bezweckt die Förderung der leiblichen und seelischen Erziehung durch sportliche Betätigung aller Art, insbesondere durch die Ausübung von Skilauf, Wandern und Fahrten.
2. Der Club ist unpolitisch und überkonfessionell, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Club dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Allgemeine Voraussetzungen zur Aufnahme

Mitglieder können alle werden, bei denen die Mehrheit des Ausschusses für eine Mitgliedschaft stimmt.

Der Antragsteller muss

- a) Sich der Clubkameradschaft anpassen und diese fördern können,
- b) eine einwandfreie Vergangenheit besitzen.

Maßgebend ist die Meinung des Ausschuss.

2. Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat, in dem der Ausschuss dem Aufnahmeantrag der/des Aufnahmesuchenden zustimmt. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Bewerber bzw. die Bewerberin die Satzung an. Jedes Mitglied erhält einen Clubausweis und einen Abdruck der

Satzung. Eigentümer des Ausweises und des Satzungsabdruckes ist der Club. Die Aushändigung des Ausweises erfolgt erst nach Zahlung des fälligen Beitrages und der Aufnahmegebühr an den Club.

3. Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder (jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist),
- b) Jugendmitglieder (Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters),
- c) Buben und Mädchen (Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit schriftlicher Einwilligungserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters),
- d) Ehrenmitglieder. Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied oder eine außenstehende Person durch gemeinsamen Beschluss des Ausschusses und des Ältestenrates mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit ernannt werden, wenn sich die/der Betreffende um den Ski- und Wanderclub besonders verdient gemacht hat, oder diesen außerordentlich unterstützt.

Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, brauchen aber keinen Beitrag zu leisten.

§4 Mitgliederrechte

Die ordentlichen Mitglieder, Jugendmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr und die Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sie können wählen und in die Vorstandschaft gewählt werden. In den Ausschuss kann ein Jugendlicher als Jugendvertreter gewählt werden. Alle Mitglieder haben die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte, sie dürfen das Vereinseigentum gem. §2 dieser Satzung benützen und haben alle den Mitgliedern zustehenden Vergünstigungen.

§5 Mitgliedsbeiträge und Mitgliedspflichten

1. Jedes Mitglied hat im 1. Kalendervierteljahr den Jahresbeitrag in der Geschäftsstelle gegen Quittung oder auf das Konto des Vereins einzuzahlen. Nach Möglichkeit ist das Bankeinzugsverfahren anzuwenden.
2. Die jeweilige Höhe des Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Rechte und Vergünstigungen für ein neues Mitglied beginnen mit der Beitragszahlungen und enden mit dem Austritt, dem Ausschluss oder Ausscheiden des Mitgliedes.
4. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben einen anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten, der anteilige Jahresbeitrag richtet sich nach dem Eintrittsdatum aufgerundet auf $\frac{1}{2}$ Jahr.

§6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Verlust der Rechtsfähigkeit,

3. durch Austritt. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 31.12. des laufenden Jahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft spätestens bis zum 30. September schriftlich vorliegen.
4. durch Ausschluss.

§7 Ausschluss eines Mitglieds

1. Auf Antrag des Gesamt-Vorstandes (Mehrheitsbeschluss) kann ein Mitglied durch den Ältestenrat ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied ausreichend zu hören. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. In dieser Zeit ruhen die Rechte des Mitgliedes.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) Ein Beitragsrückstand von einem Jahresbeitrag trotz vorher erfolgter zweimaliger Mahnung,
 - b) gröblicher Verstöße gegen die Satzung und die Clubkameradschaft,
 - c) ein das Ansehen des Clubs schädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit,
 - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
3. Bei Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren, während Forderungen des Vereins an den Ausgeschiedenen aufrechterhalten bleiben. Der Clubausweis und der Satzungsabdruck sind dem Verein zurückzugeben.
4. Auch für Ehrenmitglieder gelten die Ausschlussbestimmungen dieser Satzung sinngemäß.

§8 Clubführung

1. Die Clubführung setzt sich wie folgt zusammen:
 - a)
 - aa) Vorstand: 1. Vorsitzender
 - ab) Gesamt-Vorstand: 1. und 2. Vorsitzender, 1. Kassier
 - b) Ausschuss: alle Vorstandsmitglieder sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter der einzelnen Sparten, der 2. Kassier und 2 Beisitzer,
 - c) Kassenprüfer: 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vereinsausschuss angehören dürfen,
 - d) Ältestenrat: dieser besteht aus mindestens 4 Mitgliedern.
2. Wahl der Clubführung:
 - a) Die wahlberechtigten Mitglieder wählen in geheimer Wahl bei jeder zweiten Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand,
 - b) die wahlberechtigten Mitglieder wählen in offener Wahl den 2. Kassier, 2 Beisitzer, die Spartenwarte und 2 Kassenprüfer,
 - c) auch Ehrenmitglieder können in den Vorstand, Ausschuss, zu Kassenprüfern und in den Ältestenrat gewählt werden,
 - d) vor der Wahl wird durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss in offener Abstimmung gebildet, der aus 3 Mitgliedern besteht. Dieser wähle einen Wahlvorsitzenden, der die Wahl leitet und

die Ergebnisse bekannt gibt. Die Wahlausschussmitglieder dürfen bei der Wahl, an der sie als Wahlausschuss tätig sind, nicht in die Clubführung gewählt werden. Die Wahlunterlagen sind dem Vorstand zu übergeben und aufzubewahren.

3. Scheidet der 1. Vorsitzende im Laufe seiner Wahlperiode aus, so muss der 2. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Kassier, eine Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden gem. §11 dieser Satzung einberufen.

4. Scheiden sonstige Vorstands- bzw. Ausschussmitglieder im Laufe einer Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss ein Ersatz-Vorstandsmitglied bzw. ein Ersatz-Ausschussmitglied wählen.

Die gesamte Clubführung bleibt solange im Amt, bis ein neuer durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.

5. Wird der gesamten Clubführung oder einzelnen Personen der Clubführung von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten Mitglieder (nicht nur der anwesenden Mitglieder) in einer Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so muss ein Wahlausschuss gebildet werden, der eine Neuwahl des Betroffenen bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen hat.

§9 Ältestenrat

1. Mitglied des Ältestenrats kann nur werden, wer mindestens 5 Jahre ordentliches Mitglied war.

2. Die Wahl des Ältestenrates erfolgt mit Mehrheitsbeschluss durch den Ausschuss auf die Dauer von 2 Jahren. Der Ältestenrat wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

3. Die vom Ausschuss gewählten Ältestenrat-Mitglieder sind spätestens von der nächsten Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen.

4. Der Ältestenrat steht dem Vorstand und Ausschuss beratend zur Seite, er kann diesem und der Mitgliederversammlung Empfehlungen aussprechen, er schlichtet Meinungsverschiedenheiten, untersucht ehrenrührige oder vereinschädigende Handlungen und nimmt unter Berücksichtigung der §7 Ausschlüsse aus dem Club vor. Empfehlungen und Beschlüsse muss der Ältestenrat dem Vorstand in schriftlicher Form bekanntgeben.

§10 Besondere Aufgaben des Vorstands und der Ausschusses

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den Club gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft und leitet die Vorstands- und Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er übergibt die in §9 Abs. 4 erwähnten Fälle dem Ältestenrat zur Entscheidung und gibt dessen Entscheidungen in geeigneter Weise bekannt.

3. In besonderen Fällen kann der 1. Vorsitzende ein anderes Mitglied des Vorstandes oder des Ausschusses mit der Erledigung bestimmter (interner) Angelegenheiten beauftragen.

4. Persönliche Streitigkeiten schlichtet und entscheidet der 1. Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Ältestenrat.

5.

a) Der 1. Kassier besorgt die Kassengeschäfte, hebt die Beiträge ein, mahnt

Beitragsschuldner und macht jährlich einen Kassenabschluss. Der 2. Kassier ist ihm bei seiner Arbeit behilflich.

b) Die Kassenführung ist jährlich vor der Jahreshauptversammlung von den Kassenprüfern einer Revision zu unterziehen. Über diese Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Ausschusses sein (siehe §8).

6. Von allen Vorstands- bzw. Ausschusssitzungen und von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem besonders auch Abstimmungsergebnisse genau festzuhalten sind. Die Protokolle müssen vom 1. Vorsitzenden oder von seinem Vertreter unterschrieben werden.

7. Der Gesamt-Vorstand und der Ausschuss haben folgende Entscheidungsbefugnisse:

a) Abschluss und Kündigung von Verträgen bis zu einer Höhe von 20.000,- EUR.

b) Beschlussfassung über Ausgaben, wobei der 1. Vorsitzende über Ausgaben bis zu einer Höhe von 200,- EUR allein entscheiden kann.

c) Die Anhängigmachung von Rechtsstreitigkeiten, der Abschluss von Vergleichen und die Abgabe von Verzichtserklärungen.

d) Die Festsetzung von Veranstaltungen sportlicher und gesellschaftlicher Art.

8.

a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt

b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, wobei Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit mindestens der Hälfte des Ausschusses besteht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters.

§11 Mitgliederversammlungen

1.

a) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung muss durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich durch die Post oder durch Veröffentlichung in den Clubnachrichten erfolgen.

b) Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in §§ 12 und 14 dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

c) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter eröffnet, führt und schließt die Versammlung. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, bei Abweichungen zur Tagesordnung zurückzurufen.

d) Anträge sind schriftlich mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen.

2. Arten der Mitgliederversammlungen

a) Mitgliederversammlungen:

Diese finden nach Bedarf statt, wobei der Ausschuss hierüber durch Beschluss entscheidet. Mitgliederversammlungen müssen auch auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder (§4) einberufen werden.

b) Jahreshauptversammlungen:

Diese sind jährlich im 1. Kalenderhalbjahr vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzuberufen und abzuhalten. Dabei geben der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter sowie die Spartenwarte einen Tätigkeits-, der 1. Kassier einen Kassenbericht ab. Die Jahreshauptversammlung ist für die Entlastung der Clubführung für die abgelaufene Periode zuständig.

§12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Änderung des Namens und des Zweckes des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller ordentlichen Mitglieder (nicht der anwesenden Mitglieder). Sind in einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Änderung des Namens und/oder des Zweckes des Vereins“ nicht die Mindestanzahl der erforderlichen Mitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen wird, in welcher der Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

§13 Verleihung von Auszeichnungen, Ehrungen

1. Langjährige Mitglieder können durch Überreichung einer Ehrennadel ausgezeichnet werden. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können in geeigneter Weise geehrt werden.

2. Form und Art der Auszeichnung und Ehrung bestimmt der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss.

§14 Auflösung des Vereins

1. Der Club kann mit einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Ein Auflösungsbeschluss ist nur wirksam, wenn er die Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten (nicht nur der anwesenden) Mitglieder erfährt.

Sind in einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ nicht die Mindestanzahl der erforderlichen Mitglieder anwesend, so kann die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmen, dass binnen 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen wird, in welcher der Beschluss mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen gefasst werden kann.

2. Der Club wird automatisch aufgelöst, wenn die Mitgliederzahl unter 3 Mitglieder sinkt.

3. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Clubs fließt das Clubvermögen Stadt Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die Sportförderung verwenden muss.

Regensburg, den 13. 6. 1978